

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wurmberg werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg unter „www.wurmberg.de“ durchgeführt. Zur Information werden die Inhalte öffentlicher Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg abgedruckt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übersandt.
- (4) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.
- (5) Erscheint eine Bekanntmachung nach Absatz 1 auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden:
 1. Durch Abdruck im Wurmberger Amtsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
 2. Erscheint das in Ziffer 1 genannte Amtsblatt nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Wurmberg. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlages.

Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 8. Februar 1963 beschlossene Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Wurmberg, 21.11.2025

Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wurmberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.